



# Gemeinde Bruck

## Niederschrift

über die

### Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bruck

Datum: 7. Oktober 2025

Uhrzeit: 19:30 Uhr - 21:00 Uhr

Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Alxing

Schriftführer/in: Christine Ametsbichler

---

#### Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Schwäbl Josef
Gemeinderat	Bittner Franz
Gemeinderätin	Dengl Katharina
Gemeinderätin	Heiler Theresia
Gemeinderat	Kotter jun. Josef
Gemeinderat	Pröbstl Johann
Gemeinderat	Schwäbl jun. Josef
Gemeinderat	Stürzer Michael
Gemeinderat	Weinhart Robert
2. Bürgermeister	Zäuner Michael
3. Bürgermeisterin	Grünfelder Gabriele

trifft zu TOP 3 ein

#### Entschuldigt:

Gemeinderätin	Felzmann-Gaibinger Angela
Gemeinderätin	Liebl Andrea

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnung öffentliche Sitzung</b>
------------	---

1. Bürgeranfragen
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3. Errichtung von zwei Ställen, eines befestigten Vorplatzes (Aufschüttung) und eines Weidezaunes - (Fl.-Nr. 1530 - Az. 2025/04)
4. Nachtrag zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Carport, Birkenweg 14, (Fl.-Nr. 1789/30 - Az. 2024/18)
5. Berufung Mitglieder für den Wahlausschuss Kommunalwahl 2026
6. Bekanntgaben
  - 6.1 Sonstige Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.09.2025
7. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

## 1. Bürgeranfragen

### Sachverhalt:

keine

## 2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck genehmigt die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 09.09.2025.

**GR Weinhart Robert und Schwäbl Josef jun. nahmen an der Abstimmung nicht teil, da sie in der letzten Sitzung nicht anwesend waren.**

### Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung vom 09.09.2025 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt vorbehaltlich der eingearbeiteten Änderungen.

### Abstimmungsergebnis: 8 : 0

## 3. Errichtung von zwei Ställen, eines befestigten Vorplatzes (Aufschüttung) und eines Weidezaunes - (Fl.-Nr. 1530 - Az. 2025/04)

### Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich zwischen Eichtling und Hamberg im Brucker Moos im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bruck ist das Grundstück als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Das Grundstück befindet sich darüber hinaus im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Steinsee, Moosach, Doblach, Brucker Moos und Umgebung“.

Das Vorhaben befindet sich weiterhin im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes an der Moosach auf dem Gebiet der Gemeinden Bruck, Baiern und Aßling.

Geplant ist u. a. die Errichtung von zwei Tierunterständen, einer Aufschüttung in Form eines Kiesplatzes sowie die Errichtung eines Weidezaunes.

	Tierunterstand 1	Tierunterstand 2	Kiesplatz
Geschossigkeit:	eingeschossig	eingeschossig	
GR:	20 m x 8 m = 160 m <sup>2</sup>	10 m x 5 m = 50 m <sup>2</sup>	
WH:	3,16 m / 4,57 m	4,12 m / 5,00 m	
Dachform und -neigung:	Pultdach mit 10°	Pultdach mit 10°	Kiesfläche mit 1.504,97 m <sup>2</sup>

Weiterhin sollen

- 2 Weidepumpen / Tränken
- eine Fanganlage mit Behandlungsstand
- 3 Heuraufen mit Antritt
- ein mit Bretterzaun umzäunter Platz für Weideschlachtung
- ein Wende- und Verladeplatz
- diverse Wege und Fahrbereiche sowie
- ein Abschussplatz für Weideschuss

errichtet bzw. angelegt werden.

Für die extensive Beweidung im Brucker Moos wird ein Weidezaun an den Außengrenzen der Weidefläche auf einer Länge von ca. 6,3 km errichtet. Der Weidezaun besteht aus Holzpfosten in zwei Ausfertigungen (und bis zu drei Drahtlitzen). Die Stromführung wird mittels Solarpanel und entsprechender Weidebatterie sichergestellt.

Für eine detaillierte Beschreibung wird auf die Anlage „Beschreibung Bauvorhaben“ verwiesen.

Das Vorhaben des Landkreises Ebersberg wurde am 15.04.2025 auf der Sitzung des Gemeinderates behandelt. Die Gemeinde versagte ihr gemeindliches Einvernehmen, da das beantragte Vorhaben weder nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB noch nach § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauGB planungsrechtlich zulässig ist. Insoweit besteht zwischen dem Landratsamt Ebersberg und dem Bauamt der VG Glonn Konsens.

Bei einer gemeinsamen Besprechung im Bauamt des Landratsamtes Ebersberg am 17.09.2025 mit dem ersten Bürgermeister, dem Bauamt der VG Glonn und Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde (Herr Burkhardt, Herr Erl) sowie des Landschaftspflegerverbandes (Hr. Ruegg) wurden die Bedenken und die fachlichen und insbesondere die rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem geplanten Beweidungsprojekt des Landkreises Ebersberg besprochen.

Dazu wurden die bisher zum Bauantrag eingereichten Bauvorlagen bzw. Plandarstellungen überarbeitet bzw. ergänzt und zusammen mit einer rechtlichen Würdigung des Vorhabens der Gemeinde übermittelt.

Demnach könnte das Vorhaben wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung und da es wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB planungsrechtlich zulässig sein. Das Landratsamt Ebersberg nimmt in seiner Würdigung des Vorhabens dazu wie folgt Stellung: „Das einmalige und langjährige Biodiversitätsprojekt des Landkreises, mit der Untere Naturschutzbehörde als Schirmherrin und verantwortlicher Projektleitung, dient der Untersuchung und Entwicklung sowie der Sicherung von Fauna und Flora im Bereich der ökologisch besonders wertvollen Niedermoortatbestände, die sich auf den im Brucker Moos gelegenen Grundstücken befinden. Die Grundstücke (Gesamtfläche: 55 ha) wurden bereits 1993 vom Landkreis erworben. Ziel der Maßnahme ist die Aufwertung vorhandener artenärmer Feuchtgrünlandflächen hin zu strukturreichen, floristisch vielfältigen Lebensräumen mit hoher Relevanz für den Biotop- und Artenschutz.“

...

*Es handelt sich um ein Arten- und Biotopschutzprogramm - Langzeitprojekt, das bereits seit über 30 Jahren läuft und sich stetig weiterentwickelt. Im Rahmen der Maßnahmen wurden rund 190 Hektar Fläche für den Naturschutz gesichert. Ziel ist es, die typischen Moor- und Feuchtlebensräume aufzuwerten und so die Artenvielfalt im Gebiet nachhaltig zu fördern. Besonders im Fokus stehen gefährdete Wiesenbrüter wie Bekassine oder Kiebitz, ebenso wie seltene Pflanzenarten nährstoffarmer Feuchtwiesen. Damit handelt es sich aufgrund Größe und Zielrichtung um eines der bedeutendsten Projekte in Bayern.*

*Trotz erster Erfolge zeigte sich, dass sich die Flächen nicht in allen Bereichen wie erhofft zu artenreichen Wiesen entwickelten. Um die Biodiversität weiter zu stärken, wurde deshalb als nächster Schritt eine höhere Extensivierung durch gezielte Beweidung eingeleitet. Diese soll die Vegetationsstruktur vielfältiger gestalten, konkurrenzschwache Pflanzenarten fördern und damit auch die Lebensbedingungen für Insekten und Wiesenvögel verbessern.*

*Das Brucker Moos gilt aufgrund seines umfassenden Ansatzes – der Kombination aus Flurneuordnung, Naturschutz, Landwirtschaft und Klimaschutz – als einzigartiges Projekt in Bayern. Es zeigt beispielhaft, wie durch langfristige Zusammenarbeit von Behörden, Landnutzern und Naturschutzverbänden großflächige, ökologisch wertvolle Landschaften erhalten und weiterentwickelt werden können. Ergänzend darf auf die Ausführungen der Höheren Naturschutzbehörde vom 23.06.2025 hingewiesen werden. Es hat damit singulären Charakter im gesamten Landkreis Ebersberg und liegt im öffentlichen Interesse.*

*Die Grundstücke, auf denen das Vorhaben verwirklicht werden, soll sind wegen ihrer Größe und Beschaffenheit (Artenvorkommen) zur Durchführung des Projektes erforderlich und geeignet; vergleichbar geeignete und große Grundstücke in Innenbereichslagen (§ 34 BauGB) finden sich landkreisweit nicht.*

*Wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung ist das Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig, da es seine Funktion nur im Zusammenhang mit bestimmten Eigenschaften der Umgebung erfüllen kann, die im Innenbereich nicht zu finden sind (vgl. Berliner Kommentar zum BauGB, § 35 RdNr. 41). Voraussetzung ist also ein Angewiesensein auf Luft, Wasser oder wie im vorliegenden Fall, eine bestimmte landschaftliche Situation.*

*Das Vorhaben ist auch deshalb nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig, weil es nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, denn die zur Verwirklichung des Beweidungsprojekts erforderlichen baulichen Anlagen können nicht auf Grundstücken im Innenbereich nach § 34 BauGB oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB ausgeführt werden. Hierbei kommt es nicht drauf an, ob das Beweidungsprojekt bzw. die hierfür erforderlichen baulichen Anlagen „im Allgemeinen“ im Innenbereich ausgeführt werden können, sondern auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten. Es kommt also darauf, ob das Vorhaben „hier und so“ nur im Außenbereich untergebracht werden kann (BVerwG, NJW 1977, 119). Für die Zulässigkeit des Vorhabens kommt es daher auch nicht darauf an, ob es generell auch im Wege der Bebauungsplanung ermöglicht werden könnte. Solche Vorhaben sind jedoch nicht bereits deshalb privilegiert zulässig, wenn sie nach den konkreten Umständen zweckmäÙigerweise oder vernünftigerweise im Außenbereich untergebracht werden können. Es muss hinzukommen, dass das betreffende Vorhaben nach Lage der Dinge notwendigerweise im Außenbereich auszuführen ist. Die antragsgegenständlichen baulichen Anlagen dienen damit einer besonderen Zweckbestimmung, da sie für das Beweidungsprojekt erforderlich sind; sie sind somit auf den konkreten Standort im Brucker Moos angewiesen.*

*Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung Zuwegung und Zufahrt, Frischwasserversorgung) ist gesichert.*

Die Lage und Ausführung bzw. Größe der Stallgebäude und der sonstigen Anlagen für das Projekt (befestigter Vorplatz mit Fanganlage, Pumpe) wurde so gewählt, dass einerseits die Eingriffe in den Natur- und Landschaftsbereich möglichst geringgehalten werden, aber auch den Belangen des Tierwohls Rechnung getragen wird (unter anderem die Verwendung der befestigten Freifläche für ganzjährige Nutzung, Aufstellen von Fanganlagen, tierärztliche Versorgung usw.; Anbindung der Gebäude und der Freiflächen an die vorhandene (unbefestigte) Grundstückszufahrt).

Eine räumliche Trennung der baulichen Anlagen von den Beweidungsgründen und ein Standort der Anlagen im Ortsbereich ist nicht geboten und stellt die Privilegierung nicht in Frage bzw. würde dem Zweck des Projektes zuwiderlaufen.

Die befestigte Fläche wird lediglich gekiest, Betonfundamente befinden sich nur unterhalb der Unterstände bzw. Ställe. Das ist notwendig, damit die Ställe ggf. desinfiziert werden können. Die auf dem gekiesten Vorplatz geplanten Futterraufen sind mobil und sollen ca. 4 Monate stehen und dann in diesem Bereich verschoben werden. Alle Anlagen bzw. Bauteile sollen innerhalb der befestigten Fläche errichtet werden. Mit 1.500 m<sup>2</sup> Größe weist der Vorplatz die geringstmögliche Fläche auf. Für die Beweidung sollen zunächst Wasserbüffel und Galloway-Rinder eingesetzt werden.

Die erforderliche Ausnahme nach § 78 Abs. 5 WHG für die Lage der für das Projekt erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet der Moosach liegt vor, bzw. kann zusammen mit der beantragten Baugenehmigung erteilt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde hat die fachrechtlichen Anforderungen, die an den Landschaftsschutz zu stellen sind sowie die Zielvorgaben nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) geprüft; die nach § 5 LSG-VO erforderliche Erlaubnis kann erteilt bzw. mit der beantragten, auf deren Erteilung ein Rechtsanspruch besteht, ersetzt werden.

Die Erklärung der Bauherrin zum freiwilligen Rückbau aller für das Projekt errichteten baulichen Anlagen und zur Beseitigung der Bodenversiegelungen nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nach dauerhafter Aufgabe des Projektes liegt als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vor.

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir zu prüfen, ob das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt werden kann.“

Die Verwaltung schließt sich dieser Argumentation an, da insbesondere ein bestimmtes öffentliches Interesse nicht verneint werden kann, das beim Fehlen desselben in der Regel zur planungsrechtlichen Unzulässigkeit bei Vorhaben führt, die keine (privilegierten) landwirtschaftlichen Betriebe sind, bei denen die Tierhaltung aber über eine bloße Freizeitbeschäftigung hinausgeht.

Durch die Anwesenheit von Herrn Ruegg und Herrn Erl wurde dem Gemeinderat die rechtliche Situation erklärt.

Gemeinderat Stürzer Michael stimmte dem Vorhaben zu, ist jedoch der Meinung, dass der Standort für die Stallgebäude südlich der Moosach an der Eichtlinger Brücke, neben dem Gemeindeweg nach Eichtling, besser geeignet gewesen wären.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung wird erteilt.

### **Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

**4. Nachtrag zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Carport, Birkenweg 14, (Fl.-Nr. 1789/30 - Az. 2024/18)**

**Sachverhalt:**

Das Vorhaben befindet sich in Pienzenau im Geltungsbereich der 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes „Pienzenau III“ Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Das Grundstück ist unbebaut.

Angefragt ist die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Carport.

Der Gemeinderat erteilte mit Beschluss vom 06.05.2025 sein gemeindliches Einvernehmen. Die Entscheidung des Landratsamtes Ebersberg steht noch aus.

Die Gemeinde wurde am 10.09.2025 um erneute Prüfung des Vorhabens und die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten.

Die Änderung betrifft die Verkürzung des Wohnhauses von 17,00 m auf 16,70 m sowie einen Antrag auf Befreiung zur Überschreitung der max. zulässigen Höhe der Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden (OK RFB) von max. 0,50 m über dem anstehenden Gelände um weitere 0,50 m.

- Die sich durch die Verkürzung des Wohnhauses von 17,00 m auf 16,70 m ergebende Verringerung der Grund- und Geschossfläche hat keine Auswirkungen auf die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Insofern wird auf den Sachvortrag (Ziffern 1, 2 und 4) bzw. den Beschluss des Gemeinderates vom 06.05.2025 verwiesen.
- Gemäß Festsetzung im Bebauungsplan muss die Oberkante Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (OK RFB) mind. 0,25 m aber max. 0,50 m über dem anstehenden Gelände liegen. Davon möchte der Antragsteller abweichen und begründet seinen Antrag wie folgt: „*Der natürliche Geländeverlauf hat von der Südgrenze bis zur Nordgrenze des Grundstücks einen Höhenunterschied von 1,3 m (550,7 m bis 549,4 m ü.NN). Es wird eine Befreiung beantragt, dass die Erdgeschoss-Rohbodenhöhe zum anstehenden Gelände im südlichen Gebäudeteil weniger als 0,25 m darüber geplant wird und im nördlichen Gebäudeteil mehr als 0,50 m über dem anstehenden Gelände liegt.*“

Um der Festsetzung im Bebauungsplan gerecht werden zu können, müsste das Gelände auf dem Baugrundstück entsprechend aufgeschüttet und/oder abgegraben werden. Der Antragsteller möchte jedoch keine Geländeveränderungen vornehmen (siehe Ansichten West und Ost) und hat deswegen eine Befreiung von der entsprechenden Festsetzung beantragt. Gemäß den vorliegenden Eingabeplänen ergibt sich im Norden eine Überschreitung der max. zulässigen Höhe der OK RFB von 0,50 m über dem anstehenden Gelände um weitere 0,50 m. Im Süden ergibt sich dagegen keine Abweichung. Die OK RFB befindet sich 0,25 m über dem anstehenden Gelände und hält damit die Mindestanforderung des Bebauungsplanes ein.

Die Festsetzung, dass die OK RFB mind. 0,25 m aber max. 0,50 m über dem anstehenden Gelände liegen muss, ist notwendig, da die festgesetzte Wandhöhe von max. 6,30 m nicht von der Oberkante des natürlichen Geländes, sondern ebenfalls von der OK RFB gemessen wird. Ohne die Festsetzung über die zulässige Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe würden die Festsetzungen der Wand- und Firsthöhen ins Leere laufen. Mit dieser Festsetzung beträgt die von der natürlichen Geländeoberkante max. erreichbare Wandhöhe 6,80 m. Vorliegend beträgt die Wandhöhe in den

Eingabeplänen 6,05 m, gemessen von der OK RFB. Durch die Überschreitung der zulässigen Höhe der OK RFB von 0,50 m über dem anstehenden Gelände um weitere 0,50 m ergibt sich eine Wandhöhe von 7,05 m an der nördlichen Gebäudewand (WH 6,05 m + 0,50 m + 0,50 m). Gleiches gilt für die Firsthöhe. Hier lässt der Bebauungsplan unter Ausnutzung der max. zulässigen Werte eine Firsthöhe von 9,00 m zu. An der nördlichen Gebäudewand ergibt sich durch die Überschreitung der zulässigen Höhe der OK RFB um weitere 0,50 m über dem anstehenden Gelände eine Firsthöhe von 9,25 m (FH 8,25 m + 0,50 m + 0,50 m).

An der südlichen Gebäudewand dagegen bewegen sich Wand- (6,30 m) und Firsthöhe (8,50 m) innerhalb der Parameter.

Die Verwaltung empfiehlt der Überschreitung der max. zulässigen Höhe der OK RFB von 0,50 m über dem anstehenden Gelände um weitere 0,50 m zuzustimmen, da die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Allerdings erachtet es die Verwaltung als zweckmäßiger, wenn der Geländeverlauf entsprechend angepasst werden würde.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung vom 20.05.2025 wird erteilt und der Befreiung zur Überschreitung der max. zulässigen Höhe der OK RFB von 0,50 m über dem anstehenden Gelände um weitere 0,50 m zugestimmt.

### **Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

## **5. Berufung Mitglieder für den Wahlausschuss Kommunalwahl 2026**

### **Sachverhalt:**

Kommunalwahl 2026 – Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter. Die Wahlbeauftragte der Verwaltungsgemeinschaft Glonn wies darauf hin, dass seitens des Gemeinderats ein Wahlleiter sowie dessen Stellvertreter für die Kommunalwahl 2026 zu benennen ist gem. Art. 5 Abs. 1 GLKrWG.

vorgeschlagen waren hierfür:

#### **zum Wahlleiter:**

Riedl Johann sen. Altbürgermeister, Pullenhofen

#### **zum Stellvertreter des Wahlleiters:**

Demmel Franz, Pienzenau

#### **Vorschläge für 6 Beisitzer für den Wahlausschuss:**

Bittner Franz, Alxing

Weiland Maria, Bruck

Kotter Paul, Wildenholzen

Hutterer Martin, Hüttelkofen

Greithanner Johann, Loch

Felzmann-Gaibinger Angela, Taglaching

**Die oben genannten Personen wurden in der Sitzung des Gemeinderates Bruck am 09.09.2025 in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2026 berufen.**

**Da insgesamt 8 Beisitzer erforderlich sind, ist eine Nachberufung von 2 zusätzlichen Personen erforderlich.**

**Ebenfalls durch eine personelle Veränderung der bereits berufenen Personen muss zusätzlich noch 1 Person nachberufen werden.**

**Gesamt sind 3 Nachberufungen erforderlich.**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt unter Berücksichtigung der Ausschlussgründe folgende Zusammensetzung des Wahlausschusses:

Herrn Riedl Johann sen zum **Wahlleiter für den Wahlausschuss der Kommunalwahl 2026** zu berufen.

Zu **dessen Stellvertreter** wird Herr Demmel Franz berufen.

**als Beisitzer**

Greithanner Johann (Loch) – Schriftführer  
Bittner Franz (Alxing)  
Weiland Maria (Bruck)  
Seibold Veronika (Pienzenau)

**als stellv. Beisitzer werden berufen:**

Pröbstl Richard (Alxing) stellv. Schriftführer  
Rothenhuber Markus (Taglaching)  
Kotter Paul (Wildenholzen)  
Hutterer Martin

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

**6. Bekanntgaben**

**Sachverhalt:**

A) Esche Lindenstraße Alxing

Wird im Dezember durch eine Fachfirma durch entfernt.

B) Gartenabfallsammlung Lagerplatz in Pienzenau

Auf dem privaten Grundstück in Pienzenau I wurde ein Hinweisschild „Ablagerung von Gartenabfälle verboten!“ aufgestellt. Um den Gartenbesitzern die Möglichkeit zu geben, ihre Sträucherrückschnitte und ähnliche Gartenabfälle bis zur Gartenabfallsammlung lagern zu können, wird die Gemeinde neben der Wertstoffinsel eine Fläche zur Verfügung stellen. Ein Hinweisschild mit einer zeitlichen Beschränkung wird diese Fläche ausweisen.

C) An den Gemeinderat wurde per Mail weitergeleitet:

- Unterlagen zum Thema Zusammenlegung der FFW Bruck und Alxing (Auszug aus dem Bayer. Feuerwehrgesetz). **An den GR noch die Schreiben/Informationen aus der Kreisbrandinspektion weiterleiten!!**
- Stellungnahme der Gemeinde zum geplanten Geh- und Radweg Taglaching-Grafing Bahnhof. Mit dem Hinweis Kostenrückerstattung Radweg Gewerbegebiet Taglaching und Umleitung beim Bau des Radweges.
- Antrag Gemeinde /LRA zur Errichtung eines Kreisverkehrs Kreuzung Pienzeneu/Alxing mit Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h.

D) Besprechung mit der Fa. Zach zum Thema Wasserverluste im Gemeindegebiet. Im Pumphaus in Einharding wird ein neuer Durchfluss Zähler eingebaut.

E) Die Gemeinde Tuntenhausen, Aying und Feldkirchen-Westerham sind der Ökomodellregion beigetreten. Aus dem Landkreis Ebersberg ist keine weitere Gemeinde beigetreten. Das Thema wird in der November-Sitzung als Tagesordnungspunkt behandelt.

## **6.1 Sonstige Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.09.2025**

### **Sachverhalt:**

- A) Gewerbegebiet Taglaching Erweiterung, Verkehrsprognose  
Die Verwaltung wurde beauftragt, zu prüfen, ob die Verkehrsprognose-Istzustand der Kommunalen Zweckverband Oberland durchführen kann.
- B) verschiedene Anfragen
  - Stellenausschreibung Gemeinendarbeiter
  - Alternativroute Gde. Bruck im Navi sperren lassen
  - Pienzenau Sammelstelle für Gartenabfälle

## **7. Anfragen**

### **Sachverhalt:**

GR Zäuner M:

Wie ist der Sachstand zum Brandschutz im Sportheim Bruck?

Bgm.:

Der Brandschutzbeauftragte, Herr Augenstein hat bereits vor längerer Zeit ein Brandschutzkonzept beim Landratsamt Ebersberg eingereicht. Eine Antwort steht noch aus.

GR Zäuner M.:

Wie ist der Sachstand zur Stellenausschreibung Gemeinendarbeiter?

Bgm.: Wird von der Verwaltung gerade erstellt.

GR Pröbstl J.:

Straße Richtung Moosach angrenzendes Waldstück, den Überhang der Sträucher und Bäume vom Bauhof zurückschneiden lassen.

Bgm.:

Es wird geprüft in welchem Bereich die Gemeinde Bruck Eigentümer ist und der Bauhof wird dann den Rückschnitt vornehmen.

GR Pröbstl J.:

Wie ist der Sachstand bei der Verkehrsüberwachung/Blitzer in Alxing?

Bgm.:

Nächste Woche findet ein Ortstermin statt.

GR`in Heiler T.:

Die Tonagenbeschränkung am Eichtlinger Berg müsste entfernt werden, da die Sanierungsarbeiten abgeschlossen sind.

Bgm.:

Die Verkehrsschilder zur Tonagenbeschränkung werden entfernt.

GR`in Heiler T.:

Beim FFW Haus in Bruck befindet sich noch ein Teilstück Grundstücksfläche in Privatbesitz. Könnte dies Teilfläche die Gemeinde erwerben und beim Neubau des FFW-Hauses mitnutzen?

Bgm.:

Der Sachverhalt ist bekannt und wird nochmals geprüft.

GR`in Heiler T.:

Ist es richtig, wenn der Neubau des FFW-Hauses in Bruck verwirklicht wird, dass keine Gottesdienste mehr in Bruck stattfinden, da es offensichtlich Probleme bei der Wegeführung zur Kirche gibt?

Bgm.:

Es ist nichts bekannt.

Derzeit erfolgt die Abstimmung über die Gestaltung des Erbbauvertrages zwischen der Gemeinde Brauck, Ordinariat und Notar.

GR`in Dengl K.:

An den Gemeinderat noch die Schreiben der Kreisbrandinspektion aus den letzten Jahren bezüglich der FFW Alxing und Bruck übersenden.

Bgm.:

Wird veranlasst.

GR Weinhart R.:

Die Überhängenden Äste der Sträucher und Bäume neben der Zufahrt zur Kläranlage, bitte zurückschneiden.

Bgm.:

Wird veranlasst.

GR Kotter J.:

Konnte die Einstellung der Umfahrung, bei Stau auf der Autobahn, für das Gemeindegebiet im Navi schon gelöscht werden?

Bgm.:

Erkundigt sich wie und ob dies möglich ist.

---

Josef Schwäbl  
1. Bürgermeister

---

Christine Ametsbichler  
Schriftführerin